



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die staatliche Garantie der Arbeit.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die staatliche Garantie der Arbeit.



er das hohe Ziel, welches Fürst Bismarck sich gesteckt hat — das Ziel, den auf Verbesserung ihrer Lage gerichteten Ansprüchen der Arbeiter, soweit sie berechtigt und erfüllbar sind, gerecht zu werden —, billigt und zu fördern bestrebt ist, sollte sich doch jedenfalls vor Übertreibungen hüten, welche unerfüllbare Dinge als Ziel aufstellen, und welche nur geeignet sind, den Gegnern Waffen in die Hand zu geben, um den „Staatssozialismus“ im Prinzip zu bekämpfen. Wie vorsichtig der Reichskanzler selbst in solchen Fragen ist, wie wenig Neigung er besitzt, blindlings auf alle in Arbeiterkreisen gestellte Forderungen einzugehen, hat er unter andern durch die vortreffliche Rede vom 9. Januar 1882 gezeigt, worin er die Bedenken darlegte, welche die Schaffung eines Normalarbeitstages und ähnlicher Beschränkungen der Arbeit sich entgegenstellen.

Für eine solche Übertreibung müssen wir es erachten, wenn in dem Aufsatz „Recht und Arbeit“ in Nr. 16 dieser Blätter es als ein Ziel staatlicher Entwicklung hingestellt wird, dem Arbeiter auch gegen jede aus der Konjunktur hervorgehende Arbeitslosigkeit Sicherheit zu gewähren. Eine solche „Organisation der Arbeit“ wird dort mit der im Laufe staatlicher Entwicklung eingetretenen „Organisation des Rechts“ in Parallele gestellt. Wir können dieser Analogie keinen Wert beilegen, weil unsers Erachtens beide Dinge ganz verschiedener Natur sind. Wir werden deshalb auch im weiteren diese Analogie beiseite lassen und uns nur mit der Möglichkeit einer Organisation der Arbeit in dem entwickeltesten Sinne beschäftigen.

„Die Arbeit,“ wird in jenem Aufsatz gesagt, „ist die Grundlage der Existenz, und zu leben ist doch wohl das erste und wichtigste aller Interessen.“ Gewiß. Aber das Leben garantiert auch jetzt schon der deutsche Staat allen

seinen Angehörigen. Diese Garantie des Lebens bietet die Armenversorgung, welche keinen verhungern läßt, ohne Zweifel ein echtes Institut des Staatssozialismus. Allerdings aber beschränkt die Armenversorgung das, was sie gewährt, auf das knappste Maß der Lebensnotdurft. Und das muß sie, wenn sie nicht zu dem schlimmsten Mißbrauch verleiten will. Wollte man dem Armen mit Rücksicht darauf, daß seine Armut doch auch eine unverschuldete sein könne, einen reichlichen Lebensunterhalt gewähren, so könnte man sicher sein, daß unzählige auch ohne Not „arm“ werden und die Armenunterstützung für sich in Anspruch nehmen würden. Es ist ja bekannt, daß schon jetzt nicht selten die Armenunterstützung zum Gegenstand übler Spekulationen gemacht wird, daß z. B. Personen sich solche zu verschaffen wissen, welche sich später als leidlich vermögend herausstellen, daß man unter der Voraussicht des „Armwerdens“ an Orte übersiedelt, wo die Armen sich besonders gut stehen, und dort durch zweijährigen Aufenthalt den „Unterstützungswohnsitz“ erwirbt. Wie würde es erst werden, wenn die Armenunterstützung eine reichliche Versorgung in sich schloße? Nur darin, daß der Arme auf das geringste Maß der Lebensnotdurft beschränkt wird, liegt für unzählige der Antrieb, so lange als möglich sich selbst eine Existenz zu schaffen und sich vor dem „Armwerden“ zu bewahren.

Nun giebt es aber Fälle — und in dieser Erkenntnis liegt der Fortschritt der Neuzeit —, in welchen es eine unverkennbare Härte enthält, wenn der Verarmte auf das äußerste Maß der Lebensnotdurft verwiesen sein soll. Es tritt dies ein, wenn ein solcher, der bisher durch redliche Arbeit sein Brot verdient und damit den Beweis geliefert hat, daß es ihm ernstlich darum zu thun ist, ein arbeitames Leben zu führen, durch einen erkennbaren Unglücksfall in die Lage äußerster Hilfsbedürftigkeit versetzt wird. Hier ist die Frage berechtigt: Soll ein solcher Unglücklicher, der bisher als nützliches Mitglied der Gesellschaft sich bewährt hat, auf das knappste Maß des Unterhalts beschränkt sein? Oder ist es nicht vielmehr geboten, ihm eine seinen bisherigen Verhältnissen entsprechende reichlichere Existenz zu gewähren? Diese Frage stellt sich umso dringender, wenn der Unglücksfall den Arbeiter gerade bei seiner Arbeit betroffen hat, er also das Opfer seines im Interesse der Gesellschaft geübten Berufs geworden ist. Auf einer Bejahung dieser Frage beruht der Gedanke der Kranken- und der Unfallversicherung. Dem zeitweise erkrankten, sowie dem durch einen Unfall bei der Arbeit verunglückten Arbeiter soll eine reichlichere Unterstützung als die bloße Armenversorgung zuteil werden. Freilich ist auch auf diesen Gebieten die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ganz ausgeschlossen. Es kann jemand sich krank stellen, um der Arbeit sich zu entziehen und statt dessen die Krankenhilfe zu genießen. Gerade aus diesem Grunde verordnet das Krankenversicherungsgesetz, daß die Geldunterstützung der Erkrankten erst nach Ablauf von drei Tagen beginnen soll. Auf die Länge der Zeit eine Krankheit zu simulieren, ist sehr schwierig. Noch schwieriger aber ist es ohne Zweifel, einen den Arbeiter

schädigenden Unfall gänzlich zu erdichten. Eher wird es möglich sein, die Folgen eines solchen übertrieben darzustellen. In der bisherigen Gesetzgebung lag dadurch, daß dieselbe dem Verunglückten aus dem Gesichtspunkte der „Entschädigung“ seinen vollen Lohn gewährte, ein ständiger Anreiz zu solchen Simulationen, wie dies in der Praxis der beteiligten Kreise sehr wohl bekannt ist. Es ist daher eine sehr verständige Bestimmung, wenn das neue Gesetz, um diesen Anreiz zu mindern, dem verunglückten Arbeiter nicht mehr seinen ganzen Lohn, sondern nur einen sachentsprechenden Teil desselben als Lebensunterhalt gewähren will. Jedenfalls ist aber auf diesen Gebieten die Gefahr des Mißbrauchs nicht so groß, daß in ihr ein Grund läge, den Anforderungen der Humanität nicht gerecht zu werden.

Auch die Altersversorgung der Arbeiter hat ihrer Idee nach unzweifelhaft volle Berechtigung. Es ist gewiß eine natürliche Empfindung, daß derjenige, welcher sein ganzes langes Leben in Fleiß und Arbeit zugebracht hat, dann, wenn er durch Alter arbeitsunfähig wird, nicht dem Mangel und Elend preisgegeben sein, vielmehr eine bessere Existenz als die der bloßen Armenversorgung genießen solle. Aber die Ausführung dieses Gedankens wird mit noch größern Schwierigkeiten zu kämpfen haben als die Kranken- und Unfallversicherung. Die Hauptschwierigkeit bei derselben liegt in der Unmöglichkeit sicherer Erkenntnis der Grenze, von welcher an jemand als durch Alter arbeitsunfähig geworden zu betrachten und deshalb der Altersversorgung würdig sei. Es ist zu befürchten, daß viele vor der Zeit diese Wohlthat für sich in Anspruch zu nehmen versuchen werden, ohne daß man in der Lage sein würde, ihre Berechtigung hierzu mit Sicherheit zu bejahen oder zu verneinen. Wie es möglich sei, dieser Schwierigkeit zu begegnen, welche Lösung namentlich der erfindungsreiche Geist des Reichskanzlers hierfür in Bereitschaft habe, lassen wir hier dahingestellt. Es genügt uns, darauf hinzuweisen, daß schon die Altersversorgung auf der Grenze dessen zu liegen scheint, was mit menschlichen Mitteln durchführbar ist.

Nun sagt der Verfasser des obengedachten Aufsatzes: „Auch im Falle einer aus Konjunktur hervorgegangenen Arbeitslosigkeit darf der Staat den Arbeiter nicht im Stich lassen! Wenn in Oberitalien die Maulbeerbäume erfrieren, soll der Krefelder Seidenweber mit seiner Familie verhungern?“ Der Gedanke ist also der, daß auch in Fällen dieser Art der Staat für den arbeitslos gewordenen Arbeiter eintreten und einen reichlicheren Unterhalt als die bloße Armenunterstützung in Bereitschaft haben solle. Wir wissen nicht, ob der als Beispiel angeführte Fall wirklich vorgekommen ist oder vorkommen kann. Aber Fälle dieser Art, in welchen die augenblickliche Brotlosigkeit den Arbeiter schwer trifft, sind ja vielleicht denkbar. So z. B. wenn eine Fabrik abbrennt und dadurch hunderte von Arbeitern plötzlich ihren Unterhalt verlieren. Daß für solche Fälle eine Hilfe wünschenswert sei, wer wollte das in Abrede stellen? Meistens wird denn auch die öffentliche Mildthätigkeit sich der Sache annehmen und die schlimmste

Not zu beseitigen suchen. Eine ganz andre Frage aber ist es, ob der Staat imstande sei, dem Arbeiter seinen Arbeitsverdienst zu garantiren, ohne die allermisslichsten Folgen auf sich zu laden. Ein Beweis dafür, wie bedenklich dies sein würde, liegt wohl schon in dem Umstande, daß, soviel uns bekannt, keine unserer Versicherungsgesellschaften eine Versicherung für Fälle dieser Art zu schaffen jemals unternommen hat. Der Staat würde eine solche Garantie der Arbeit nur nach einem festen, allgemeinen Prinzip eintreten lassen können, welches er gegen alle gleichmäßig zur Anwendung brächte. Wie aber soll dieses Prinzip bestimmt werden? Es liegen ja nicht alle Fälle so klar, wie der oben angenommene Fall einer abgebrannten Fabrik. Auch bei ganz andern Gelegenheiten würden unzählige auftreten und sagen: „Ich bin durch die Umstände arbeitslos. Staat, hilf mir!“ Mit welchen Mitteln soll nun der Staat feststellen, ob der so auftretende wirklich durch die Umstände und nicht durch seine eigne Schuld arbeitslos geworden ist? Und mit welchen Mitteln soll der Staat ihm Hilfe zuteil werden lassen? Soll er ihm Arbeit gewähren, für welche der Arbeiter dann Bezahlung erhielte? Dann müßte der Staat Werkstätten für alle möglichen Arbeiten bereit halten. Er müßte in diesen Werkstätten eine Art eigener Güterproduktion treiben. Das alles sind unmögliche Dinge. Sie sind auch bereits versucht worden in den Pariser Nationalwerkstätten; man weiß, mit welchem Erfolge. Oder soll der Staat dem Arbeiter, welcher über seine durch die Konjunktur eingetretene Arbeitslosigkeit klagt, einstweilen ohne Arbeit Versorgung gewähren? Wie lange soll er dies thun? Wie soll er kontrolliren, ob der beschäftigungslose Arbeiter sich auch ernstlich um Wiedererlangung von Arbeit bemüht? Ja ob er nicht vielleicht im stillen schon Arbeit hat und doch die Unterstützung fortbezieht? Die öffentliche Mildthätigkeit hat in allen solchen Dingen eine weit freiere Stellung. Sie kann nach den Verhältnissen des einzelnen Falles ab- und zuthun. Der Staat aber, der nach bestimmten Grundsätzen handeln muß, würde bei einem Eingreifen in diese Dinge stets zwischen der Gefahr schweben, schmähhlichem Mißbrauch zu unterliegen oder der Ungerechtigkeit geziehen zu werden. Die einzige Garantie dafür, daß jeder Arbeitsfähige ernstlich sich bemüht, mit seiner Arbeit sein Brot zu verdienen, liegt darin, daß, wenn er es nicht thut, er nicht mehr zu leben hat, als im äußersten Falle die Armenversorgung ihm gewährt.

Wir können nicht umhin, hier auf ein nahe verwandtes Gebiet einzugehen, auf welchem man sich gerade jetzt manchen Täuschungen hinzugeben scheint. Wir meinen die Bekämpfung des Landstreichertums, wofür man als Mittel die Schaffung von Arbeiterkolonien und von Naturalverpflegungsstationen vorschlägt. Für diejenigen, welche im Lande umherziehen, weil sie wirklich nach Arbeit suchen, werden allerdings Arbeiterkolonien zeitweise eine Aushilfe gewähren. Für die nicht geringe Zahl derjenigen aber, welchen es garnicht um Arbeit, sondern nur um ein fahrendes Leben zu thun ist, haben die Arbeiterkolonien keinen Wert

Die Strolche werden garnicht dorthin gehen oder denselben bald wieder entlaufen. Große Landstriche Deutschlands haben überdies für solche Arbeiterkolonien gar keinen Raum. Und auch die bereits geschaffenen Kolonien lassen wohl die Frage offen, wie lange sie imstande sein werden, jedem, der da kommt, Arbeit zu gewähren. Was die Verpflegungsstationen betrifft, so sind ja auch diese, zumal wenn sie zugleich sich die Aufgabe stellen, die Nachweisung von Arbeitsgelegenheit zu geben, ein Werk der Humanität solchen gegenüber, welche wirklich nach Arbeit suchen. Wir fürchten aber, daß es das gewerbmäßige Vagabundentum geradezu vermehren wird, wenn der fahrende Geselle an jedem größern Ort ein Tischdeckbich findet, an welchem er behaglich sich satt essen kann. Denn was hindert ihn wohl, statt die ihm nachgewiesene Arbeitsgelegenheit aufzusuchen, direkt nach dem andern Orte weiterzuwandern, wo ihm wiederum gleiche Verpflegung zuteil wird? Was hindert ihn, auf jedem dazwischenliegenden Dorfe wieder in die Häuser einzufallen und zu betteln? — während doch gerade auf dem minder geschützten platten Lande diese Bettelei sich oft zu einem wahren Raub- und Erpressungssystem gestaltet! Sene humanitären Einrichtungen würden nur dann einen Wert haben, wenn sie zugleich mit der äußersten Strenge gegen jeden Mißbrauch verbunden wären, wenn derjenige, welcher eine ihm nachgewiesene Arbeitsgelegenheit nicht benutzte oder trotz der Stationsverpflegung der Bettelei oblag, unnachsichtlich strenger Bestrafung und dem Zwangsarbeitshause verfiel. Um eine solche Strenge walten zu lassen, bedürfte es aber ganz anderer Kontrollmaßregeln, als zur Zeit bestehen. Ohne eine solche die Rehrseite bildende Strenge werden jene Einrichtungen, so wohlwollend sie auch gemeint sind, ihr Ziel verfehlen.

„Nach ewigen, ehrnen, großen Gesetzen müssen wir alle unseres Daseins Kreise vollenden.“ Dieses Dichterwort gilt auch hier. Es ist ein hartes Gesetz, welches die Natur allem Lebenden auferlegt: der Kampf um das Dasein. Unzähliges geht dabei zugrunde. Und doch ist dieses Gesetz das einzige, wodurch sich alles Bestehende erhält und vervollkommnet. Das gilt in gleicher Weise wie von der physischen, auch von der moralischen Welt. Der Staat kann seinen Angehörigen diesen Kampf um das Dasein nicht abnehmen. Er würde damit die Grundlage seiner Existenz zerstören. Der Gedanke der Sozialdemokratie, daß der Staat von oben herab alle Arbeit ordnen, jedem seinen Anteil daran zuweisen und jedem seinen Lohn bestimmen könne, wird allen Einsichtigen als ein wahnwitziger erscheinen. Aber auch in weit beschränkterm Maße kann der Staat niemandem seine Arbeit und sein daraus erwachsendes Verdienst garantiren. Jeder muß in dieser Beziehung für sich selbst sorgen.

